

VERWALTUNGSVORLAGE VL-196/2018

ERSTELLT DURCH		ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL	
Bürgermeister/ Verwaltungsleitung		27.11.2018	öffentlich	
GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	13.12.2018	5/18	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Kommunale Umsetzung Teilhabechancengesetz (Umsetzung des 10. SGB II Änderungsgesetzes)

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

HH-Jahr 2019		308.436 € (zzgl. Sachkosten 82.000 €)
HH-Jahr 2020 – 2023	jährlich jeweils	311.550 € (zzgl. Sachkosten 82.000 €)

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Menschen in Arbeit zu bringen und ihnen Teilhabechancen am Arbeitsmarkt zu eröffnen ist ein inklusiver Ansatz.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen beschließt:

1. Für das HH-Jahr 2019 werden 308.436 € zur kommunalen Umsetzung des Teilhabechancengesetzes zur Verfügung gestellt.
2. Für die Haushaltjahre 2020 - 2023. werden jährlich jeweils 311.550 € zur kommunalen Umsetzung des Teilhabechancengesetzes zur Verfügung gestellt.
3. Die Anpassung der Haushaltsmittel für die Jahre 2021 – 2023 erfolgt entsprechend der Entwicklung des Mindestlohns.
4. Jährlich anfallende Sachkosten in Höhe von 82.000 € werden abteilungsspezifisch zur Verfügung gestellt.
5. Die Mittelbereitstellung erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Bundesrats zum Teilhabechancengesetz (Umsetzung des 10. SGB-II-Änderungsgesetzes)

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Der Bundestag hat am 08.11.2018 das 10.SGB-II-Änderungsgesetz beschlossen. Die Entscheidung des Bundesrates ist für den 14.12.2018 vorgesehen. Mit diesem Gesetz sollen besondere Hilfen für Langzeitarbeitslose ermöglicht werden (vgl. VL 112/2018).

Das Gesetz soll am 01.01.2019 in Kraft treten. Die Regelungen des § 16i werden befristet bis zum 01.01.2023 und laufen dann aus.

Bisheriges Verfahren „Soziale Teilhabe“

Mit dem 31.12.2018 läuft das Programm „Soziale Teilhabe“ aus. In diesem Programm sind z.Zt. 89 Personen jeweils mit 30 Std/wöchentlich beschäftigt. Auf die Stadt Lünen entfielen keine Lohnkosten. Förderfähig waren Tätigkeiten, die die Kriterien „Zusätzlichkeit“, „öffentliches Interesse“ und „Wettbewerbsneutralität“ erfüllen.

Einsatzstellen wurden z.B. in der Stadtbildpflege, im Stadtservice, in Grünpflege und in Kitas sowie Offenen Ganztagschulen zur Verfügung gestellt.

Als Regieträger für die Stadt Lünen treten bislang die Arbeitsloseninitiative Lünen e.V. (AIL), die Umweltwerkstatt und das Multikulturelle Forum auf. Sie sind Anstellungsträger (auf Mindestlohniveau), da bislang die Entgeltzahlung in Höhe des Mindestlohns gedeckelt war und die Stadt tarifgebunden ist.

Flankiert wurde das Programm durch einen Landeszuschuss in Höhe von 200€ mtl./pro Person und einem Zuschuss des Kreises Unna (eingesparte Kosten der Unterkunft/KdU) in Höhe von jeweils 75€ mtl./pro Person (gesamt 275€ mtl./pro Person) an die jeweiligen Regieträger sowie einem kommunalen Zuschuss (vgl. VL-51/2017).

Der Aufwand für Sachkosten sowie für die Regieträger betrug in 2017 ca. 232.000 € und in 2018 ca. 250.000 €. Dies entspricht im Jahr 2018 einem durchschnittlichen Aufwand von ca. 3652 € pro Person/jährlich (VZÄ 2809 €).

Umsetzung Teilhabechancengesetz ab 01.01.2019 – 31.12.2023

Das Gesetz sieht folgende Zugangsvoraussetzungen vor:

- 6 Jahre Leistungsbezug innerhalb der letzten 7 Jahre oder
- 5 Jahre Leistungsbezug für Bedarfsgemeinschaften mit mind. einem minderjährigen Kind bzw. für schwerbehinderte Erwerbslose im Leistungsbezug

Im Unterschied zum vorherigen Programm entfallen die Kriterien „Zusätzlichkeit“, „Öffentliches Interesse“ und „Wettbewerbsneutralität“.

Neu ist die Veränderung der Förderhöhe der Lohnkosten: es wird vom Grundsatz Mindestlohn ausgegangen; der Tariflohn wird gezahlt, wenn der Arbeitgeber tatsächlich tarifgebunden ist.

Auch weiterhin will die Stadt Lünen ihrer kommunalen Verantwortung gerecht werden und Arbeitsplätze im Rahmen der neuen gesetzlichen Regelungen fördern und damit langzeitarbeitslosen Menschen Teilhabechancen eröffnen. Ziel ist es, möglichst viele Menschen – möglichst nahtlos - aus dem bisherigen Programm „Soziale Teilhabe“ weiterhin zu beschäftigen.

Die Förderhöhe der Lohnkosten erfolgt von 100% in den ersten beiden Jahren degressiv abschmelzend bis auf 70% und wird individuell durch das Jobcenter berechnet. Sollten bereits vorherige arbeitsmarktpolitische Programme in Anspruch genommen worden sein verkürzt sich der Lohnkostenzuschuss entsprechend. Durch diese individuelle Berechnungssystematik

der Lohnkostenzuschüsse sind Prognosen über den jährlichen kommunalen Zuschussbedarf ausgesprochen schwierig und können schwanken. Eine komplementäre Landesförderung zur kommunalen Unterstützung für die Umsetzung des Teilhabechancengesetzes ist nicht vorgesehen.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen muss die Stadt Lünen ausschließlich mit kommunalen Haushaltsmitteln die Lohnkostenunterstützung planen. Bei den internen Berechnungen wurde daher mit einer durchlaufenden gleichbleibenden Zuschussquote von 12% über die 5 jährige Laufzeit des Gesetzes gerechnet.

Bereits mit Ratsbeschluss vom 11.10.2018 (VL-112/2018) wurden jährlich 90.000 € für 2019 ff für arbeitsmarktpolitische Programme eingesetzt. Zum Zeitpunkt der Erstellung und Beschlussfassung der v.g. Ratsvorlage war der Mittelbedarf verwaltungsseitig „gegriffen“, da die Eckpunkte des Gesetzentwurfs im Sommer 2018 noch keine fundierten Berechnungen zuließen.

Nunmehr sind die Rahmenbedingungen klar.

Erkennbar ist ein Mittelbedarf für das HH-Jahr 2019 in Höhe von 308.436 € und für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 311.550 €; die Mittelbedarfe der weiteren Jahre orientieren sich an der Mindestlohnentwicklung. Mit diesem Budget können 67,3 vollzeitäquivalent verrechnete Stellen (VZÄ) gefördert werden. Zurzeit sind 68,46 VZÄ besetzt.

Anfallende Sachkosten (z.B. für Baumaterial, Werkstoffe, Ausstattung, Sicherheitsbekleidung etc.) in Höhe von ca. 82.000 € werden im jeweiligen Produkt angemeldet.

Verwaltungsseitig ist geplant, mit den Regieträgern Umweltwerkstatt und AIL das Teilhabechancengesetz in den bisherigen Bereichen (Schulen, Kitas, Grünpflege, Stadtservice) örtlich umzusetzen.